# Erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

Vom 16.12.2024

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg hat aufgrund der §§ 3, 28 und 63 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBI. I/24, Nr. 10) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, Nr. 08), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBI. I/24, Nr. 31) geändert worden ist, folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

## Änderung Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer

§ 4 der »Satzung der Stadt Oderberg über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer« vom 28. Oktober 2020 wird durch folgenden § 4 ersetzt:

»Die Steuer beträgt 18 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach § 3.«

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Britz, den 16. Dezember 2024

Jörg Matthes Amtsdirektor